Wien, Donnerstag, den 8. December 1887. XX. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber den nicht-buchhändlerischen Vertrieb von Preßerzeugnissen.

Studie zu den §§ 23 und 3 des Preßgesetzes.

Von Dr. Adolph Rosenbaum, k. k. Polizeidirections-Concipisten.

II.

Das Hausiren mit Druckschriften ist unbedingt und ohne Ausnahme verboten. Hausiren ist nach § 1 des Hausirpatentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, „der Handel mit Waaren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte". Nach § 12, lit. o desselben Gesetzes sind „literarische und artistische Werke, wie Bücher, Lieder, Bilder, Kalender, Statuen, Büsten", vom Hausirhandel ausgeschlossen. Trotz dieses doppelten Verbotes bedarf jedoch der Hausirhandel mit Druckschriften einer näheren Betrachtung. Zunächst ein einzelner Fall: Die Gypsfigurenerzeuger fühlten sich durch das schon im Hausirpatente vom 5. Mai 1811 ausgesprochene Hausirverbot in ihrer Existenz bedroht und es wurde ihnen im Jahre 1851 über ihre Bitte das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse in Wien durch herumwandernde Burschen gestattet. In Folge der Bestimmungen der Preßordnung (§§ 1 und 7) und des Hausirpatentes von 1852 mußte diese Begünstigung mit Handelsministerialerlaß vom 12. März 1854 wieder aufgehoben werden. Um nun dieser Industrie dennoch unter die Arme zu greifen, ließ man die Gypsfigurenhändler mit Erlaubnißscheinen zum Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten herumgehen, „wenn nur die Pränumerantensammler ihre Waarenvorräthe in der Nähe halten [6])". Und so figurirten die „Figurini" lange Zeit als Gegenstände solcher Erlaubnißscheine und wiederholt verfielen einzelne, nicht im Besitze eines Erlaubnißscheines befindliche Figurenhändler der Anzeige nach § 23 Preßgesetz, bis der Erlaß des Handelsministeriums vom 7. Februar 1882, Z. 2301, dieser eigenthümlichen Praxis ein Ende machte, indem er erklärt, daß, wenn die Gypsfiguren vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, diese Ausschließung nicht deshalb erfolgte, weil sie als artistische Erzeugnisse zu betrachten sind, sondern wegen ihrer Eigenschaft als Büsten und Statuen, und weil für die Ausschließung derartiger Gegenstände vom Hausirhandel Rücksichten der Sittlichkeit und des öffentlichen Anstandes maßgebend waren. Sind die Gypsfiguren aber nicht artistische Erzeugnisse, so ist auch die Anwendung des Preßgesetzes auf dieselben ausgeschlossen. Es kann übrigens jeder Gypsfigurenerzeuger oder Händler im Gewerbestandorte Gypsfiguren auch von Haus zu Haus feilbieten, wenn ihm seitens der Behörde im Grunde des § 52, Alinea 2 Gewerbeordnung eine besondere Bewilligung hiezu ertheilt wird, wie dies in Wien seitens des Magistrats durch Ertheilung sogenannter Austragscheine geschieht.

Das Verbot des Hausirhandels mit Druckschriften legt in Anbetracht der Aehnlichkeit des Geschäftsbetriebes weiters die Frage nahe, ob auch die Fierantie, d. h. das Beziehen von Märkten zum Behufe des Feilbietens von Druckschriften, nach österreichischem Rechte verboten ist. Insoweit diese Frage sich auf die Verbindung der Fierantie mit dem concessionirten Buchhandel bezieht, gehört sie nicht in den Rahmen unserer Besprechung; insoweit sie sich jedoch auf das „Quasi-Preßgewerbe" nach § 3, Alinea 5 Preßgesetz bezieht, d. h. insoweit die Frage dahin geht, ob der licenzirte Händler mit Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern zum Beziehen von Märkten berechtigt ist, findet sie besser bei § 3, Alinea 5 ihre Besprechung.

Während also das Hausiren mit Druckschriften unbedingt verboten ist, gestattet der erste Absatz des § 23 das Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten jenen Personen, „welche mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind". Und damit sind wir zu einem der wundesten Punkte unserer Preßgesetzgebung gelangt.

Zum Sammeln von Pränumeranten auf die in seinem Erlaubnißscheine genannten Druckschriften legitimirt, überschreitet der Abonnentensammler in zahllosen Fällen seine Berechtigung, begnügt sich nicht mit der Vorzeigung seiner Probehefte, sondern verkauft diese und die Fortsetzungslieferungen sowie andere im Scheine nicht genannte Druckschriften an seine Kunden und cultivirt den „fliegenden Buchhandel", unterstützt von der Unmöglichkeit einer hinlänglichen Ueberwachung seitens der Sicherheitsorgane in der Stadt und am flachen Lande.

Wie steht es nun mit der Praxis bei Ausstellung von Erlaubnißscheinen zum Pränumerantensammeln?

Es ist selbstverständlich, daß die Sicherheits- beziehungsweise politische Landesbehörde, da sie bei Ausfolgung von Erlaubnißscheinen nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt ist, auch im Rahmen ihrer Competenz handelt, wenn sie die Erlangung solcher Bewilligungen von der Erfüllung gewisser, mit dem Gesetze nicht im Widerspruche stehender Bedingungen abhängig macht. Eine solche, gewiß nur zu billigende Bedingung ist es zunächst, wenn ein Erlaubnißschein nur über Ansuchen eines concessionirten Buchhändlers, beziehungsweise eines Selbstverlegers für das im Gesuche genannte Individuum ausgestellt wird. Denn der Pränumerantensammler übt kein selbstständiges Gewerbe aus, sondern

[6]) Lienbacher, II., S. 46.

ist Organ des Buchhändlers, sein Besteller, der nicht für sich Geschäfte abschließt, sondern dieselben für einen berechtigten Händler mit Druckwerken vermittelt. Außerdem bietet es aber auch der Behörde mehr Garantie für Verhinderung des Entstehens von Winkelbuchhandlungen, wenn ein concessionirter Gewerbsmann sich gleichsam mit verantwortlich macht für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb seines Agenten. Ebenso erscheint es gerechtfertigt, wenn die Behörde bei Ertheilung von Erlaubnißscheinen, wie es übrigens auch § 12 der Amtsinstruction zum Preßgesetze vorschreibt, auch die persönlichen Verhältnisse des mit einem Erlaubnißscheine zu Betheilenden in Betracht zieht und hiebei, in Anbetracht der Analogie zwischen Pränumerantensammler und Hausirer, die Bedingungen des § 3 des Hausirpatentes sinngemäß auch bei Ausfolgung von Erlaubnißscheinen zur Anwendung bringt, also: Unbescholtenheit, österreichische Staatsbürgerschaft, das Alter von 30 Jahren fordert.

Weiters übt die Behörde auch hinsichtlich der Druckwerke, für welche Pränumeranten gesammelt werden sollen, ein Prüfungsrecht aus. Auch dies verlangt die Amtsinstruction, die auch ein Formulare für die Erlaubnißscheine vorschreibt, in welchem die Druckschriften, nach Titel und Signaturen charakterisirt, namentlich anzuführen sind. Diese Cautel hat den Zweck, die Verbreitung von Druckschriften anstößigen Inhaltes durch die Bewilligung zum Sammeln von Subskribenten auf dieselben nicht noch zu begünstigen. Das Mittel ist besser gemeint, als durchführbar und zweckentsprechend: wer kann von der Sicherheitswache in der Stadt, von der Gendarmerie am Lande begehren, das Heer von Pränumerantensammlern dahin zu überwachen, nicht nur, daß sie im Besitze eines Erlaubnißscheines sind, sondern daß sie auch wirklich nur für die in demselben genannten Werke Abonnenten sammeln! Und überdies ist der Zweifel nicht ungerechtfertigt, ob sich der Inhaber eines Erlaubnißscheines, der sein Befugniß in der angedeuteten Weise überschreitet, wirklich der Uebertretung nach § 23 schuldig macht, da ja die Beschränkung auf die im Scheine genannten Druckschriften nicht im Gesetze, sondern in der Amtsinstruction, also einer Verordnung, ihren Ausdruck findet, welche, im Reichsgesetzblatte nicht veröffentlicht, wohl für die Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden bei ihrer Amtsführung, nicht aber für den Richter bei seiner Urtheilsschöpfung bindend ist.

In jüngster Zeit ist bezüglich der in die Erlaubnißscheine zum Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten aufzunehmenden Druckschriften eine neue Beschränkung festgesetzt worden durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. August 1887, Z. 8226, worin im Einvernehmen mit dem Handelsministerium verordnet wird, daß alle jene Druckschriften, bei denen den Abnehmern gegen oder ohne eine bestimmte Aufzahlung sogenannte Prämien in Gestalt von Uhren, Weckern, Spiegeln, Porzellanservices und anderen Gegenständen zugesagt werden, die nicht Gegenstand des Buchhandels sind, nicht in die Erlaubnißscheine zum Pränumerantensammeln aufgenommen werden sollen. Der Erlaß schreibt weiter vor, daß die Zusicherung oder Abgabe von Prämien, welche keinen Gegenstand des Buchhandelgewerbes bilden, beim Vertriebe von Gegenständen des Buchhandels unstatthaft erscheint und nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden ist, nachdem sich die Berechtigung des Buchhändlers nur auf den Handel mit einschlägigen Erzeugnissen beschränkt (§ 38, Alinea 2 Gewerbeordnung).

Im Falle der Bestrafung eines Buchhändlers wegen unstatthafter Prämiengeschäfte sind die den von ihm bestellten Subskribentensammlern ausgefolgten Erlaubnißscheine unnachsichtlich einzuziehen. — Es richtet sich diese Verordnung hauptsächlich gegen jene niedrigste Gattung der „schönen" Literatur, gegen den Colportageroman, welchen Müller von Guttenbrunn in seiner Broschüre: „Die Lectüre des Volkes" so treffend charakterisirt hat. Seitdem in Deutschland durch das Gesetz vom 1. Juli 1883 Druckschriften, „welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden", vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, überfluthen gewisse Verleger aus dem deutschen Reiche den inländischen Markt mit den Erzeugnissen dieser schmachvollen Literatur und fanden in einzelnen Colportagebuchhändlern Oesterreichs gleichgesinnte Gewerbsgenossen. Nur mit Genugthuung kann daher dieser neueste Erlaß begrüßt werden, welcher dem großen Absatze dieser verderblichen Literaturproducte einen Damm entgegenzusetzen versucht, indem er diesem Handel durch das Verbot des Pränumerantensammelns seine Hauptader unterbindet. Allerdings muß es sich erst durch die Erfahrung zeigen, ob der speculative Geist der Colportagebuchhändler oder der Pränumerantensammler nicht auch ein Mittel ausfindig machen wird, um diese heilsame Verordnung zu umgehen. Soll ja doch ein Buchhändler zum Behufe des Vertriebes seiner verschieden gearteten Prämien den Handel mit vermischten Waaren angemeldet haben!

Worin besteht nun die Berechtigung des Besitzers eines Erlaubnißscheines zum Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten? Der Name sagt es: er darf nur auf Grund der von ihm mitgeführten Probehefte Pränumerationen oder Subskriptionen, also Bestellungen auf Druckwerke entgegennehmen; er ist Agent im Sinne des § 59 Gew. Ordg., darf weder die von ihm mitgeführten Muster verkaufen oder austheilen, noch auch die einzelnen Fortsetzungslieferungen gegen oder ohne Empfangnahme des Kaufpreises dem Besteller überbringen. Und gegen diese Vorschrift des Preßgesetzes wird sehr viel gesündigt. Es liegt auch für den Inhaber eines Erlaubnißscheines nichts näher, als daß er, wenn er Subskriptionen entgegennimmt, auch zugleich die bestellten Bücher abliefert und hiefür die Bezahlung entgegennimmt, d. h. also mit Druckschriften hausirt. Die Schwierigkeit der Ueberwachung erleichtert dem Pränumerantensammler die Ueberschreitung seiner Befugniß, und es bietet die gegenwärtige Gesetzgebung der Behörde kein Mittel, um diesem und anderem so vielfach getriebenen Unfuge, dieser Mißachtung des Gesetzes wirksam entgegenzutreten. Es erübrigt eben nichts Anderes, als bei Ertheilung von Erlaubnißscheinen die größte Rigorosität walten zu lassen, sowohl bezüglich der Buchhandlungen, für welche, als bezüglich der Personen, durch welche die Sammlung von Subskribenten erfolgen soll.

Die dritte Schranke, welche § 23 dem fliegenden Buchhandel gezogen, ist das Verbot des Ausrufens, Vertheilens und Feilbietens von Druckschriften außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten, also der eigentlichen Colportage. Als ein „ordnungsmäßig" zum Ausrufen, Vertheilen oder Feilbieten von Druckschriften bestimmtes Local kann nur dasjenige angesehen werden, dessen Inhaber zum Vertriebe von Druckschriften berechtigt ist. Denn „wer überhaupt kein Recht zum Verschleiße von Druckschriften hat, für den ist gar kein Ort eine ordnungsmäßig bestimmte Localität" [7]). Nach österreichischem Rechte ist nun zum Verschleiße von Druckschriften berechtigt: der Inhaber eines nach § 15, Al. 1 Gew. Ordg. concessionirten Preßgewerbes; der Selbstverleger, der nach § 3, Al. 2 P. G. die von ihm herausgegebene Schrift in seiner Wohnung oder in einem anderen, ausschließlich dazu bestimmten Locale für eigene Rechnung verkaufen darf; ferner der Inhaber einer nach § 3, Al. 5 P. G. ertheilten Licenz zum Verkaufe periodischer Druckschriften, oder zum Verkaufe von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern. Außerhalb dieser preß- oder gewerbegesetzlich bestimmten Locale ist das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten von Druckschriften nach dem Gesetze verboten, und zwar die Vertheilung ohne Rücksicht auf Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit derselben, wie durch die constante Praxis in den Entscheidungen des obersten Gerichtshofes festgestellt ist.

Allein auch hier zeigten sich die unaufhaltsamen Forderungen des Verkehres stärker, als der starre Buchstabe des Gesetzes: auf der Straße werden geschäftliche Ankündigungen an die Passanten vertheilt, Rennprogramme verkauft, Programme öffentlicher Festlichkeiten feilgeboten; der Cassier am Eisenbahnschalter, der Conducteur am Tramwaywaggon verkauft Fahrpläne und Fahrtarife, bei Concerten und Liedertafeln werden Gesangstexte vertheilt und verkauft; und doch kann man nicht behaupten, daß diese Personen zum Verschleiße und zur Verbreitung von Druckschriften berechtigt oder daß diese Orte ordnungsmäßig hiezu bestimmt sind. Die Praxis nun, welche diese den Bedürfnissen des täglichen Verkehres entspringende Colportage duldet, beruht auf dem mit Justizministerialerlaß vom 29. Mai 1867, Z. 847, mitgetheilten Plenarbeschlusse des obersten Gerichtshofes, worin, nachdem früher mehrfach, einander widersprechende Entscheidungen erflossen waren, der Grundsatz ausgesprochen wird, „daß die im dritten Absatze des § 23 enthaltene Ausnahme sich nicht nur auf die in dem unmittelbar vorangehenden zweiten Absatze enthaltene Untersagung, sondern auch auf das im ersten Absatze ausgesprochene Verbot beziehe" [8]); d. h. also: sowie es nach Al. 3 gestattet ist, Placate von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse ohne vorherige Bewilligung der Sicherheitsbehörde zu affichiren, ebenso ist es auch gestattet, andere Druckschriften von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse auch außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten zu vertheilen, auszurufen und feilzubieten.

---

[7]) Lienbacher, II., S. 48.

[8]) Siehe den Wortlaut bei Lienbacher, II., Anhang B. Nr. 37.

So sehr diese milde Auffassung vom Standpunkte des ungehinderten Verkehres im gewerblichen und geselligen Leben billigenswerth erscheint, so wenig dürfte sie dem Wortlaute des Gesetzes entsprechen. Lienbacher (II., S. 50) und nach ihm auch Liszt (S. 107) vertreten die dieser oberstgerichtlichen Entscheidung entgegengesetzte Auffassung, und insbesondere Lienbacher, dessen „Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes" die Stelle der nicht vorhandenen Motivenberichte zum Preßgesetze vertreten müssen, beruft sich in seiner ausführlichen Begründung darauf, daß „§ 23 des Preßgesetzes dem § 7, Al. 3 der Preßordnung von 1852 entnommen sei, welcher ausdrücklich sagte: „das Verbot der Placate bezieht sich jedoch nicht" u. s. w., und in das Preßgesetz dieser Ausdruck nur deshalb nicht aufgenommen wurde, „weil nicht jede auszuhängende Druckschrift ein Placat genannt werden kann."

Aber auch die allgemeine Interpretationsregel, daß Ausnahmen von einer allgemeinen gesetzlichen Regel strenge auszulegen seien, spricht gegen diese oberstgerichtliche Entscheidung, welche in weiterer Anwendung auf den ersten Absatz, eventuell auch zur Gestattung des Hausirens mit Druckschriften von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse führen könnte.

Die Praxis hat aber auch bei Vertheilung von Druckschriften, welche nicht von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse sind, bezüglich der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten eine mildere Anschauung zur Geltung gebracht, indem man sagte: ein ordnungsmäßig hiezu bestimmtes Locale ist jeder Ort, welchen die Behörde im einzelnen Falle für den Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften als geeignet zuläßt; oder man gestattete auch den Verkauf von Druckschriften, insbesondere bei öffentlichen Aufzügen auf der Straße oder auch in geschlossenen Räumlichkeiten, wenn der Verkauf von festen Standplätzen aus geschieht, welche sodann bei Vorhandensein der Bedingungen des § 3, Al. 2 und 3 als ein ausschließlich zum Verkaufe von im Selbstverlage des Verfassers herausgegebenen Schriften bestimmtes Locale galten. Es ist jedenfalls der Zweifel berechtigt, ob diese Auslegungen in der Tendenz unseres Preßgesetzes gelegen sind, und ob es mit dem Interesse an der Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen verträglich ist, von einem so stricten Verbote so weitgehende Ausnahmen zu statuiren. Allein wenn anderseits wieder in Betracht gezogen wird, daß gerade bei Uebertretungen nach § 23 in den richterlichen Urtheilen von dem außerordentlichen Strafmilderungsrechte in der Regel der weitestgehende Gebrauch gemacht und zumeist unter das Strafminimum von 5 fl. herabgegangen wird, dann muß man wohl der administrativen Praxis, welche in milder Auslegung des Gesetzes Bewilligungen ausnahmsweise ertheilt, den Vorzug geben vor den Consequenzen, welche sich daraus ergeben, daß bewußte und constatirte Gesetzesübertretungen mit einer Strafe belegt werden, die ob ihrer Geringfügigkeit keineswegs geeignet ist, von der Wiederholung der Uebertretung abzuhalten und die Achtung vor dem Gesetze im Publikum rege zu halten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die einer Person als solcher zustehende Mauthbefreiung ist nicht als eine die sachliche Mauthbefreiung ausschließende Mauthfreiheit im Sinne des Mauthnormales zu betrachten.

In Folge einer im Jänner 1886 vom Pächter der K.'er Bezirksstraßenmauth eingebrachten Beschwerde, daß die der „K.'er Zuckerfabrik Theodor B." gehörigen Fuhren, welche aus dem O.'er Hofe Dünger auf die, ebenfalls der genannten Firma gehörigen Felder jenseits des Mauthschrankens in K. führen, daselbst keine Mauth entrichten, erkannte die Bezirkshauptmannschaft B. unterm 16. April 1886, Z. 6876, daß die Wirthschaftsfuhren dieser Fabrik, welche Dünger auf die im Gebiete der Gemeinde K. gelegenen Grundstücke führen und vorher die Mauth auf der Neugasse oder bei O. passirt haben, bei der Mauth in K. nach den Bestimmungen des Gub. Circ. vom 2. September 1828, Z. 57.955, mauthpflichtig sind, nachdem sie die Wegmauthfreiheit bereits an einem der beiden Wegmauthschranken genossen haben.

Laut Berichtes des Gemeinderathes in B. wird nämlich von den Düngerfuhren der genannten Fabrik weder die ärarische Wegmauth in der Neugasse, noch die Gemeindebrückenmauth in O. eingehoben.

Die Firma B. recurrirte an die Statthalterei, welche mit dem Erlasse vom 28. September 1886, Z. 18.335, dem Recurse aus den Gründen der I. Instanz keine Folge gab.

Ueber den eingebrachten Ministerialrecurs fällte das Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Finanzministerium unterm 6. März 1887, Z. 20.703, nachstehende Entscheidung.

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse der Firma „K.'er Zuckerfabrik Theodor B." gegen die dortämtliche Entscheidung vom 28. September 1886, Z. 18.335, insoferne mit derselben unter Bestätigung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft B. vom 16. April 1886, Z. 6876, ausgesprochen wurde, daß die vom O.'er Hofe auf die Aecker der genannten Firma in K. verkehrenden Wirthschaftsfuhren, welche den Brückenmauthschranken in O. zu passiren haben, bei der Bezirksstraßenmauth in K. mauthpflichtig sind, Folge zu geben und unter Behebung der diesfälligen Aussprüche beider Instanzen zu erkennen, daß die erwähnten Fuhren in K. mauthfrei zu behandeln sind, weil das Nichteintreten der Zahlungspflicht bei der Gemeindebrückenmauth in O., welches sich auf die allen Bewohnern der Stadt B. bei diesem Schranken zukommende persönliche Befreiung gründet, nicht als eine Mauthfreiheit betrachtet werden kann, die im Sinne der Bestimmungen des Hofkammerdecretes vom 13. August 1828, Z. 33.360, die sachliche Mauthbefreiung der in Rede stehenden Wirthschaftsfuhren am Wegmauthschranken in K. ausschließen würde." P.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 96. Ausgeg. am 19. August. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 8. Juli 1886, Z. 25.264, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militär-Aspiranten. — Verordnung des Finanzministeriums vom 17. August 1886, womit für September 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 21. Juli 1886, Z. 26.820, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militär-Aspiranten. — Bewilligung zum Baue und Betriebe eines Schleppgeleises von der Station Stramberg der Stauding-Stramberger Localbahn zur dortigen Kalkgewerkschaft (Ringofen). 24. Juli. Z. 21.614.

Nr. 97. Ausgeg. am 21. August. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 12. Juli 1886, Z. 25.013, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Beschaffenheit der von denselben beizustellenden, zum Tränken der Pferde bestimmten Tränkeimer. — Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 29. Juli 1886, Z. 25.004, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Mittheilung der Tableaux über die Zuwartezeiten der Züge an die k. k. Post- und Telegraphen Directionen.

Nr. 98. Ausgeg. am 24 August. — Abdruck von Nr. 130 R. G. Bl. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 16. August 1886, Z. 10.576/II, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Festsetzung der telegraphischen Rufzeichen.

Nr. 99. Ausgeg. am 26. August. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 8. Juli 1886, Z. 11.972, an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend Anfertigung von Plancopien durch die Firmen Itterheim und Seyfert. — Erhöhung der Maximal-Fahrgeschwindigkeit für die Züge der k. k. Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt. 23. August. Z. 30.266. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. August.

Nr. 100. Ausgeg. am 28. August. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. August 1886, Z. 10.726, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Uebertragung der der „Dynamit-Actiengesellschaft, vormals Alfred Nobel & Comp. in Hamburg" ertheilten Concessionen zur Erzeugung und zum Eisenbahntransporte von Sprengmitteln an die Firma „Actiengesellschaft Dynamit Nobel" in Wien, sowie die Bewilligung zur Verschließung der aus der Fabrik zu Zamky zur Versendung gelangenden Dynamitkistchen mittelst verzinnter Eisennägel und verzinnten Eisendrahtes. — Concession zum Baue und Betriebe mehrerer Tramwaylinien an die neue Wiener Tramway-Gesellschaft. 1. Juli. Z. 12.222. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für Bahnverbindungen: 1. von Heiligenstadt, resp. Nußdorf nach Penzing, 2. von Unter-Hetzendorf, resp. Meidling nach Simmering und 3. von der Wiener Verbindungsbahn nächst dem Praterstern zur Donau-Uferbahn nächst der Reichsstraßenbrücke. 19. August. Z. 367. — Eröffnung der Localbahn von Wels (Haiding)

nach Aschach a. d. Donau. 24. August. — Eröffnung der Theilstrecke der Localbahn Salzburg-Landesgrenze (Dampftramway). 22. August. Z. 10.552.

Nr. 101. Ausgeg. am 31. August — — —

Nr. 102. Ausgeg. am 2. September. — — —

Nr. 103. Ausgeg. am 4. September. — — —

Nr. 104. Ausgeg. am 7. September. — Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Localbahn-Gesellschaft Potscherad-Wurzmes". 2. September. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von einem Punkte der projectirten Localbahn Libuschin-Neuhütten nach Schlan. 25. August. Z. 20.433. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Raudnitz nach Peruc. 28. August. Z. 26.571. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Königstadtl nach Neubydzow. 26. August. Z. 29.039.

Nr. 105. Ausgeg. am 11. September. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 27. August 1886, Z. 30.501, an den Verwaltungsrath der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Nichteinrechnung der Sonn- und Feiertage in die lagergeldfreie Zeit. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von der Landesgrenze nächst Lundenburg bis Szenicz. 28. August. Z. 31.409. — Gesetz vom 18. April 1886, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Herstellung und Erhaltung von Eisenbahnzufahrtsstraßen.

Nr. 106. Ausgeg. am 14. September. — — —

Nr. 107. Ausgeg. am 16. September. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 7. September 1886, Z. 31.487, betreffend die Erhöhung der Maximal-Fahrgeschwindigkeit auf den Brünner Local-Eisenbahnen. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Schrambach nach Mariazell. 31. August. Z. 30.415. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Secundärbahn von der steierisch-croatischen Landesgrenze nächst Rohitsch bis Unter-Drauburg nebst einer Abzweigung nach Cilli. 3. September. Z. 29.031. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere Localbahnen in Mähren und Schlesien.

Nr. 108. Ausgeg. am 18. September. — Auflösung der Eisenbahn-Betriebsdirectionen Budweis und Spalato und damit im Zusammenhange stehende Aenderung in der Eintheilung der übrigen Directionsbezirke. 9. September. Z. 7230. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahnverbindung von einem Punkte der Prag-Duxer-Bahn bei Prag nach Althütten, dann von Rakonitz an einen Punkt der projectirten Eisenbahn Marienbad-Karlsbad. 9. September Z. 7501. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Localbahn von Steyr bis Härndl mit Abzweigung nach Bad Hall. 25. August. Z. 29 6 8. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 7. September 1886, Z. 11.702, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Hinausgabe von Formularien für die Zusammenstellung der Bau- und Betriebslängen und für das Verzeichniß der Stationen und Haltestellen. — Eröffnung der Localbahn der k. k. priv. böhmischen Nordbahn-Gesellschaft von der bisherigen Station Röhrsdorf-Zwickau nach Zwickau 13. September. Z. 11.613.

Nr. 109. Ausgeg. am 21. September. — Abdruck von Nr. 136 R. G. Bl.

Nr. 110. Ausgeg. am 23. September. — Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1886, womit für October 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von einem Punkte der Kaiser Franz-Joseph-Bahn, eventuell der Prag-Duxer-Bahn an die österreichisch-sächsische Grenze zum Anschlusse an die Reichenberg-Zittauer Bahn. 7. September. Z. 30.401.

Nr. 111. Ausgeg. am 25. September. — Abdruck von Nr. 144 R. G. Bl. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Lend nach Gastein. 27. August. Z. 31.78 .

Nr. 112. Ausgeg. am 28. September. — Abdruck von Nr. 143 R. G. Bl. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Kleinkahn an die Reichsgrenze bei Hellendorf. 4. September. Z. 24.573. — Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. September.

Nr. 113. Ausgeg. am 30. September. — — —

Nr. 114. Ausgeg. am 2. October. — — —

Nr. 115. Ausgeg. am 5. October. — — —

Nr. 116. Ausgeg. am 7. October. — — —

Nr. 117. Ausgeg. am 9. October. — — —

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben Allerhöchstihrem Cabinetsdirector Staatsrathe Adolph Freiherrn von Braun den Orden der eisernen Krone erster Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Regierungsrath Allerhöchstihres Obersthofmarschallamtes Dr. Rudolph Kubasek zum Kanzleidirector dieses obersten Hofamtes allergnädigst ernannt und demselben taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen, ferner die dortigen Hofconcipisten Dr. Heinrich Slatin und Joseph Gautsch von Frankenthurn zu wirklichen Hofsecretären in diesem obersten Hofamte ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe Karl Falkbeer eine systemisirte Ministerialrathsstelle im Finanzministerium und dem Sectionsrathe dieses Ministeriums Dr. Friedrich Ritter von Geiringer-Winterstein den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hauptcassier der Staatsschuldencasse Wenzel Bernhart anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Staatshauptcassencontrolors verliehen.

Seine Majestät haben den Postsecretären Theodor Nechwalsky und Karl Pokorny taxfrei den Titel und Charakter eines Postrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur bei der k. k. Statthalterei in Graz Wilhelm Bücher anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Centralinspector der priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft Julius Schreiber in Wien das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Joseph Fil in Ajaccio zum unbesoldeten Consul daselbst, ferner den Honorarkanzler Karl Paul Schenkh zum unbesoldeten Viceconsul beim k. und k. Consulate in Mannheim ernannt.

Erledigungen.

Arztenstelle in der Gemeinde Puchenstuben in Niederösterreich mit 200 fl. jährlich und Naturalwohnung. (Amtsbl. Nr. 273.)

Material-Rechnungsführerstelle im Status der k. k. Salinenverwaltungen in den Alpenländern in der zehnten Rangsclasse mit 900 fl. Jahresgehalt, Activitätszulage von 160 fl. und Naturalwohnung, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 273.)

Kanzlistenstelle beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe in der eilften Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 273.)

Kanzlistenstelle bei der k. k. Polizeidirection in Graz in der eilften Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 275.)

Zollamts-Cassiersstelle beim k. k. Hauptzollamte in Wien in der neunten, eventuell mehrere Zolloberamts-Officialsstellen in der neunten, mehrere Zollamts-Officialsstellen in der zehnten, mehrere Zollamts-Assistentenstellen in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 276.)

Zwei Bezirkssecretärsstellen in der zehnten Rangsclasse in Steiermark, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 277.)

Rechnungsrathsstelle in der achten Rangsclasse bei der Statthalterei in Innsbruck, bis 17. December. (Amtsbl. Nr. 277.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 36 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.